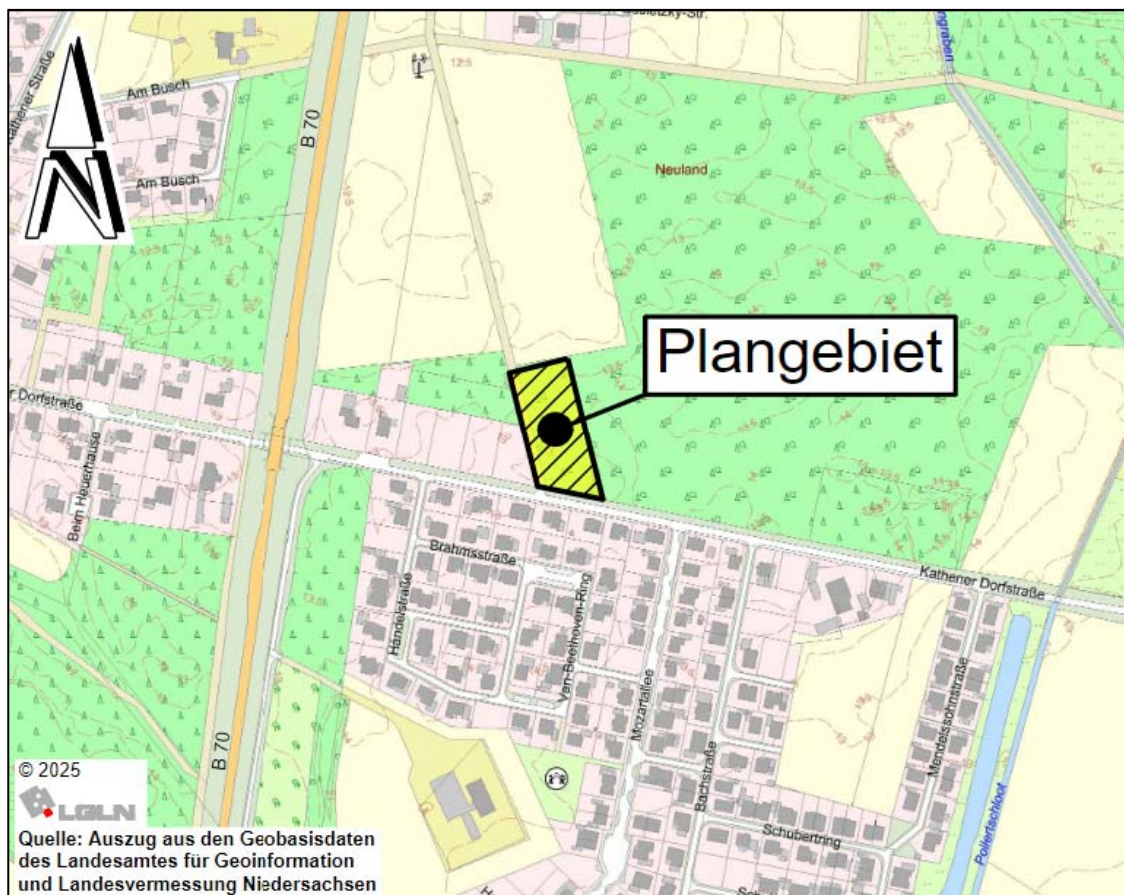




**Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 78
„Kindergarten Kathen“
- Entwurf Stand Veröffentlichung -**



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
2 RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010)	6
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	6
3 INHALT DES PLANES	7
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	7
3.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	8
3.4 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	9
3.4.1 Verkehrliche Erschließung	9
3.4.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	9
3.4.3 Abfallbeseitigung	10
3.4.4 Energieversorgung	10
4 UMWELTBERICHT	11
4.1 EINLEITUNG	11
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	11
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	11
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	15
4.2 BESTANDSAUFNAHME	16
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	16
4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit	16
4.2.1.2 Immissionssituation	16
4.2.1.3 Erholungsfunktion	17
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	17
4.2.2.1 Naturraum	17
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild	18
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	18
4.2.2.4 Klima / Luft	19
4.2.2.5 Arten- und Lebensgemeinschaften	20
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.3 NULLVARIANTE	23
4.4 PROGNOSE	24
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	24
4.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet	24
4.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld	25
4.4.1.3 Erholungsfunktion	26
4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit	26
4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	26
4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	26
4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser	27

4.4.2.3	Klima / Luft	29
4.4.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	29
4.4.2.5	Wirkungsgefüge	33
4.4.2.6	Risiken für die Umwelt	34
4.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe	34
4.4.4	Wechselwirkungen	34
4.4.5	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben /	35
4.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften.....	35
4.4.6.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000).....	35
4.4.6.2	Besonderer Artenschutz.....	35
4.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes	35
4.5	MAßNAHMEN	37
4.5.1	Immissionsschutzregelungen	37
4.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft.....	37
4.5.3	Abhandlung der Eingriffsregelung	37
4.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	41
4.5.4.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	41
4.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB	41
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	42
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	43
4.8.1	Methodik	43
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).....	43
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	43
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	45
5	ABWÄGUNG	45
6	VERFAHREN	46
	ANLAGEN.....	47

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kindergarten Kathen“ liegt etwa 2 km südöstlich der Ortsmitte von Lathen im Ortsteil Kathen-Frackel. Es befindet sich östlich der Bundesstraße 70 (B 70) sowie nördlich der Kathener Dorfstraße. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.200 m².

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Die in Lathen vorhandenen Kindergarten- und Krippenplätze sind vollständig belegt und werden auch zukünftig zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes benötigt. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, die vorhandenen Kindertagesstättenstandorte neu zu ordnen.

Ein bisheriger Standort an der Vitusstraße soll aufgegeben werden. Die dort bestehende Kindertagesstätte soll künftig das vorhandene Kindergartengebäude an der Straße „Heidswiemoor“ nutzen. Um diese Verlagerung zu ermöglichen, ist für die derzeit am Heidswiemoor ansässige Kindertagesstätte ein Neubau erforderlich. Dieser soll im vorliegenden Plangebiet errichtet werden. Mit der Planung wird somit eine Verlagerungskette ermöglicht, durch die die bestehenden Betreuungskapazitäten langfristig gesichert und zugleich die räumlichen und funktionalen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Kinderbetreuung verbessert werden können.

Die Notwendigkeit, die vorhandenen Betreuungskapazitäten dauerhaft zu sichern, wird durch die demografische Entwicklung zusätzlich gestützt. Die Samtgemeinde Lathen verzeichnet seit mehreren Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung. So ist die Einwohnerzahl von 2011 bis 2023 um rund 12 % und von 2018 bis 2023 um rund 7 % gestiegen.¹ Wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung haben Wanderungsgewinne. Insbesondere die positive Familienwanderung weist auf eine weiterhin bestehende Nachfrage nach familienbezogener sozialer Infrastruktur hin. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Kindergarten- und Krippenplätze auch zukünftig in entsprechendem Umfang benötigt werden.

Für den erforderlichen Kita-Neubau bietet sich der Standort im Plangebiet in besonderer Weise an. Die wohnbauliche Entwicklung Lathens hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere auf die Bereiche beidseitig der Kathener Dorfstraße sowie südlich der Von-Stauffenberg-Straße konzentriert.

¹ Bertelsmann Stiftung: Wegweiser Kommune, Demografische Entwicklung – Lathen (im Landkreis Emsland), Datenstand 2023; Datengrundlage: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen.

Der geplante Standort liegt damit in räumlicher Nähe zu den jüngeren Wohnbauentwicklungen und ist gut in die bestehenden Siedlungsstrukturen eingebunden. Die Kindertagesstätte dient der sozialen Infrastruktur der umliegenden Wohngebiete und stellt eine sinnvolle Ergänzung der überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsstruktur dar.

Mit der vorliegenden Planung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Das Plangebiet wird entsprechend als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Darüber hinaus wird die im westlichen Plangebiet zur Erschließung der nördlich entstandenen Wohngebiete hergestellte Neulandstraße als öffentliche Verkehrsfläche bauleitplanerisch abgesichert.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ steht dieser Darstellung nicht entgegen. Kindertagesstätten gehören zu den sozialen Einrichtungen, die typischerweise der Versorgung von Wohngebieten dienen und funktional eng mit der Wohnnutzung verbunden sind. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans – die Entwicklung zusammenhängender Wohnbauflächen östlich der B 70 – wird durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche nicht berührt. Vielmehr ergänzt die geplante Kindertagesstätte die bestehenden und in den vergangenen Jahren entwickelten Wohngebiete um eine zugehörige soziale Infrastruktureinrichtung. Der Bebauungsplan Nr. 78 wird somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gemäß § 1 Abs. 5 BauGB werden mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Kindertagesstättenstandort,
- langfristige Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindergarten- und Krippenplätzen,
- Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der Belange von Familien und jungen Menschen,
- wohnortnahe Bereitstellung von Betreuungsangeboten in räumlicher Zuordnung zu den bestehenden und neu entwickelten Wohngebieten,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Einbindung der Kindertagesstätte in die umgebenden Siedlungsstrukturen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP 2010 für den Landkreis Emsland wurde die Gemeinde Lathen als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.

Das Plangebiet ist als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

Außerdem soll gemäß den Erläuterungen zum RROP die Kinderbetreuung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dieser Zielsetzung wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, steht die geplante Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dieser Darstellung nicht entgegen. Die Kindertagesstätte dient als Einrichtung der sozialen Infrastruktur insbesondere der Versorgung der umliegenden Wohngebiete und stellt eine die Wohnnutzung ergänzende und ihr funktional zugeordnete Nutzung dar. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird durch die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche nicht berührt. Der Bebauungsplan wird daher aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen entwickelt.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine vormals bewaldete Fläche, für die im Jahr 2023 eine Waldumwandlung genehmigt und durchgeführt wurde. Die Fläche wurde zwischenzeitlich vollständig gerodet und soll nun baulich entwickelt werden.

Nördlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen und nach ca. 230 m beginnt das Wohngebiet östlich der Domprobst-Lichtenberg-Straße.

Östlich des vorliegenden Plangebiets sind Waldflächen vorhanden. Südlich wird das Plangebiet durch die Kathener Dorfstraße begrenzt. Südlich dieser Straße schließt ein bestehendes Wohngebiet, das innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 52 – Teil II „Südlich Dühnefehn / östlich der B 70“ liegt, an.

Westlich des Plangebiets hat sich entlang der Kathener Dorfstraße ebenfalls Wohnbebauung entwickelt, die dem Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dühnefehn / östlich der B 70 Teil X“ zugeordnet ist.

Die Bundesstraße 70 (B 70) verläuft in einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte einschließlich der hierfür erforderlichen Gebäude, Freiflächen, Stellplätze und Nebenanlagen entwickelt werden.

Das Plangebiet wird daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Kindertagesstätten gehören zu den sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen. Mit der Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung wird die zulässige Nutzung der Gemeinbedarfsfläche hinreichend bestimmt und auf die für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlichen Nutzungen und Anlagen ausgerichtet.

Zur Sicherung dieser Zweckbestimmung und zur Vermeidung einer hiervon unabhängigen Wohnnutzung werden Wohnungen, einschließlich Hausmeister- und Betriebswohnungen, innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche

Die festgesetzte zulässige Grundfläche bestimmt die bauliche Nutzungsintensität und begrenzt zugleich den Umfang der möglichen Bodenversiegelung. Sie ist damit auch maßgeblich für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft.

Da es sich bei einer Fläche für den Gemeinbedarf nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt, finden die Regelungen der BauNVO zum Maß der baulichen Nutzung nicht unmittelbar Anwendung. Zur Bestimmung und Begrenzung der baulichen Ausnutzbarkeit werden für die Gemeinbedarfsfläche daher entsprechende Festsetzungen getroffen.

Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs der geplanten Kindertagesstätte wird für die zweckgebundenen Gebäude und Anlagen eine maximal zulässige Grundfläche von 3.200 m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen, insbesondere Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen, nicht überschritten werden. Die festgesetzten 3.200 m² bilden somit die Obergrenze für die insgesamt zulässige Inanspruchnahme durch diese baulichen Anlagen.

Hierdurch wird die bauliche Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt und zugleich sichergestellt, dass ausreichend unbebaute Flächen für die erforderlichen Spiel- und Freiflächen der Kindertagesstätte verbleiben.

Zahl der Vollgeschosse

Die vorhandene Bebauung der Umgebung ist zum großen Teil durch freistehende eingeschossige Einfamilienhäuser geprägt. Eine vergleichbare Gebäudestruktur soll im Plangebiet weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wird

die Geschosshöhe im vorliegenden Plangebiet ebenfalls auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

Höhen baulicher Anlagen

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung der Bebauung durch die Festsetzung einer maximalen Sockel- und Gebäudehöhe begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe) darf maximal 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Hierdurch wird eine dem örtlichen Geländeniveau und der umgebenden Bebauung angemessene Höhenlage der Gebäude gewährleistet und eine unverhältnismäßig hohe Anordnung des Erdgeschossniveaus vermieden.

Die maximale Gebäudehöhe darf, gemessen vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, 10,00 m nicht überschreiten. Untergeordnete Gebäudeteile, wie z. B. Antennen oder Schornsteine, bleiben hiervon unberührt. Die festgesetzte Gebäudehöhe ermöglicht die Errichtung eines den funktionalen Anforderungen einer Kindertagesstätte entsprechenden Gebäudes und begrenzt zugleich dessen Höhenentwicklung im Hinblick auf die angrenzende, überwiegend durch Wohnbebauung geprägte Siedlungsstruktur. Damit kann sich die geplante Bebauung angemessen in das städtebauliche Umfeld einfügen.

Durch die Festsetzung der Grundfläche, der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Höhen baulicher Anlagen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird einerseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Andererseits ist der dadurch bestimmte überbaubare Bereich großzügig bemessen, sodass eine ausreichende Flexibilität bei der Anordnung und Gestaltung der für die Kindertagesstätte erforderlichen Gebäude verbleibt.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird ein Abstand der Baugrenze von 8 m zur Straßenverkehrsfläche eingehalten. Hierdurch wird zum einen die im südlichen Randbereich vorhandene Versorgungsanlage (Trafostation) berücksichtigt. Zum anderen verbleibt ausreichend Raum, um den entlang der Straße vorhandenen Baumbestand bei der konkreten Gebäude- und Freiflächenplanung angemessen berücksichtigen zu können.

Zu den übrigen Plangebietsgrenzen sowie entlang der westlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche wird mit den Baugrenzen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten. Damit werden die Bebauungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinbedarfsfläche möglichst wenig eingeschränkt und zugleich ausreichende

Abstände zu den angrenzenden Grundstücken und Verkehrsflächen gewahrt.

Um den straßennahen Bereich von Bebauung freizuhalten und insbesondere ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Grundstückszu- und -abfahrten sowie der geplanten Stellplatzanlagen zu gewährleisten, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb eines Abstandes von 3 m zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch Garagen und Nebenanlagen ausgeschlossen.

3.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend zur Kathener Dorfstraße. Außerdem wurde die Neulandstraße in die Planung aufgenommen. Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsfläche kann von beiden Straßen aus erfolgen. Im Kreuzungsbereich beider Straßen ist eine Bushaltestelle vorhanden, die im Zuge der Umsetzung der Planung an einen anderen nahegelegenen Standort versetzt werden soll.

Die Kathener Dorfstraße ist außerdem an die Meppener Straße angebunden. Der Anschluss des Bebauungsplanes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit sichergestellt.

3.4.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

Trink- und Brauchwasser

Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Zuständig für die Wasserversorgung ist der Wasserverband „Hümmling“ mit Sitz in Werlte.

Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs und die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen vorzunehmen.

Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Lathen gewährleistet werden.

Oberflächenentwässerung

Für das Plangebiet gibt es bereits wasserrechtliche Erlaubnisse vom 10.01.2005 (681/657-24-162.2004054) und 25.06.2024 (671/220-29.2004.2004054). Gemäß den Erlaubnissen ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in Regenrückhalteanlagen südöstlich und nordwestlich des Plangebiets einzuleiten.

Sollten im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung darüber hinausgehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, sind die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

3.4.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallenden Abfällen kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.4.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die EWE AG erfolgen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1.2 dient die vorliegende Planung der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte. Neben dem Kindertagesstättengebäude mit den zugehörigen Nebenanlagen sollen auch die erforderlichen Stellplätze hergestellt werden.

Anlass der Planung ist die beabsichtigte Verlagerung bestehender Betreuungseinrichtungen, durch die die vorhandenen Betreuungskapazitäten langfristig gesichert und die räumlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Kinderbetreuung verbessert werden sollen. Zu diesem Zweck wird im Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Die Planung ermöglicht eine Überbauung und Versiegelung von insgesamt bis zu ca. 3.200 m².

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung dokumentiert.

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Bodenversiegelung können insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen. Für das Schutzgut Mensch sind mögliche Beeinträchtigungen insbesondere durch bau- und betriebsbedingte Immissionen zu betrachten.

Für die bauliche Entwicklung ist eine maximal eingeschossige Bebauung mit einer Gebäudehöhe von bis zu 10,0 m vorgesehen. Da sich diese Höhenentwicklung an der vorhandenen Bebauung im angrenzenden Siedlungsbereich orientiert, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14

(Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das NNatSchG bezieht sich auf den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz),

§ 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gemäß § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist die Plangebietsfläche bis auf die westlich verlaufende Wegeparzelle als Wald und damit als Integrationsfläche I. Priorität dargestellt.

Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Für die Überplanung der Waldfläche erfolgte bereits ein Waldumwandlungsverfahren. Die erforderliche Ersatzaufforstung wurde durchgeführt.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur

Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen stammt aus dem Jahr 1995. Aufgrund des Alters sind die Darstellungen und die Aussagen des Landschaftsplanes überholt und werden nicht mehr berücksichtigt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2023). Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrs- und Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohngebiet
Tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB(A)	50 / 45 dB(A)	45 / 40 dB(A)

Für Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ enthält die DIN 18005-1 keine eigenständigen schalltechnischen Orientierungswerte. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Nutzung werden für die Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen regelmäßig die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese stellen einen geeigneten Maßstab für die Bewertung der Lärmsituation einer Kindertagesstätte dar. Dieser Grundsatz gilt auch für die Beurteilung anderer auf das Plangebiet einwirkender Immissionen. Da Kindertagesstätten dem dauerhaften Aufenthalt von Kindern dienen und damit eine schutzbedürftige Nutzung darstellen, ist hinsichtlich der Schutzansprüche regelmäßig ein mit einem allgemeinen Wohngebiet vergleichbares Schutzniveau zugrunde zu legen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. Für Anlagen im Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechen sie hinsichtlich ihrer Höhe weitgehend den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Verkehrslärm

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

Geruchsimmissionen

Landwirtschaftliche Immissionen

Für den Bereich der Landwirtschaft ist die TA Luft anzuwenden. Die TA Luft enthält für verschiedene Baugebietsarten Immissionswerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der Immissionswert für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete beträgt 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10).

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1 (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist gegenwärtig unbebaut. Es handelt sich um eine vormals bewaldete Fläche, für die im Jahr 2023 eine Waldumwandlung genehmigt und durchgeführt wurde. Die Fläche wurde zwischenzeitlich vollständig gerodet.

Nördlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen und nach ca. 230 m beginnt das Wohngebiet östlich der Domprobst-Lichtenberg-Straße.

Östlich des vorliegenden Plangebiets sind Waldflächen vorhanden. Südlich wird das Plangebiet durch die Kathener Dorfstraße begrenzt. Südlich dieser Straße schließt ein bestehendes Wohngebiet an.

Westlich des Plangebiets hat sich entlang der Kathener Dorfstraße ebenfalls Wohnbebauung entwickelt.

Die Bundesstraße 70 (B 70) verläuft in einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung.

4.2.1.2 Immissionssituation

Verkehrsimmissionen

Die B 70 als nächstgelegene Hauptverkehrsstraße verläuft ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Aufgrund der großen Entfernung und der dazwischenliegenden Wohnbebauung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Der nächstgelegene Betrieb mit Tierhaltung befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 750 m. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich im Abstand von mehr als 800 m zwei weitere landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen.

Erhebliche Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund dieser Entfernungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle lassen sich jedoch auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Gewerbliche Immissionen

Emittierende gewerbliche Betriebe, deren Immissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von sonstigen potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.2.1.3 Erholungsfunktion

Als unbebaute und gerodete Waldfläche unmittelbar angrenzend zu vorhandenen Wohngebietsflächen und zu angrenzenden Verkehrsflächen stellt die Plangebietsfläche kein Areal mit besonderer Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Einen wertvollen Naherholungsbereich stellt die östlich angrenzend vorhandene Waldfläche dar, die von der Planung unberührt erhalten bleibt.

Die Planung hat daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich im **Melstruper Dünen-Talsandgebiet**, welches sich innerhalb der Haupteinheit der **Hunte-Leda-Moor-Niederung** befindet.

Das Melstruper Dünen-Talsandgebiet ist eine fast vollständig überschüttete Talsandplatte, die sich im rechten Randbereich des Emstaales befindet. Im Raum des Plangebietes geht die Talsandplatte in die isoliert gelegene Lathener Geest-Insel über. Stark kuppierte Dünenfelder, flachwellige Sandplatten und breite, anmoorige, z.T. in kleine Flachmoore übergehende Niederungen wechseln ab. Mit Ausnahme der Dünenfelder und der südlichen Geestinseln sind die meist stark podsolierten Böden durch Grundwassereinfluss feucht. Sie wurden z.T. am Rande des Emstaales durch Eschauflage erhöht. Von den natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwäldern dieser feuchten Standorte sind nur Überreste anzutreffen; sie sind nach vorübergehender Verheidung von Äckern oder Nadelforsten, in besonders feuchten Lagen von Grünland abgelöst worden. Die Dünenfelder tragen ebenfalls Nadelforste und selbst auf der südlichen Geestinsel nehmen diese neben Ackerland verhältnismäßig breiten Raum ein. Hier ersetzen sie jedoch meist Buchen-Traubeneichenwälder. Die versumpften, ehemals natürlichen, anspruchslosen Erlenbrücher oder selbst Birkenbrücher sind heute fast reines Grünlandgebiet. Die alten Haufen-Wegedörfer liegen in dieser Landschaft fast unabhängig vom Standort am

Emstal-Rand auf Geest, Dünen, aber auch auf grundfeuchten Talsandplatten. Entscheidend für ihre Lage dürfte die Nähe des Emstales und die an dessen Rand verlaufende alte Nord-Süd-Verbindungsstraße (heute Bundesstraße 70, Eisenbahn) gewesen sein. Das Ackerland liegt hier meist auf alten Eschböden.

(Quelle: Sofie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Die Plangebietsfläche liegt etwa 2 km südöstlich der Ortsmitte von Lathen im Ortsteil Kathen-Frackel. Es befindet sich östlich der Bundesstraße 70 (B70) sowie nördlich der Kathener Dorfstraße.

Das Bild des Planbereichs wird vorrangig geprägt durch die vorhandene Bebauung südlich der Kathener Dorfstraße und die vorhandenen Waldflächen nördlich der Straße. Die Plangebietsfläche stellt sich als Kahlschlagfläche mit einem Restbaumbestand aus vereinzelt stehenden Fichten dar. Entlang der Kathener Dorfstraße befindet sich ein, von mittelalten Eichen dominierter Laubbaumbestand, der die Vorhabenfläche zur Straße hin abgrenzt. Die Kathener Dorfstraße stellt sich als gepflasterte Straße dar, die beidseitig von Fuß- und Radwegen begleitet wird. Östlich der Vorhabenfläche schließen sich Fichten- und Lärchenforstflächen an. Die nördlich des Plangebietes angrenzende Fläche wird als Ackerfläche intensiv genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2025) als Rapsanbaufläche dar. Die westlich des Plangebietes in Süd-Nordrichtung verlaufende Straße ist in einer Breite von ca. 3 m bituminös befestigt. Westlich der Straße schließt sich eine Waldfläche an, die von der Kiefer dominiert wird. Südwestlich des vorliegenden Geltungsbereichs ist ein Wohngebäude neu errichtet worden.

Das Landschaftsbild ist durch die angrenzenden Straßen, die angrenzend vorhandene Bebauung und die bereits durchgeführte Waldumwandlung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die angrenzenden Waldflächen sind jedoch als wichtige Elemente des Landschaftsbildes zu bewerten.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) ist im nördlichen Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein sehr tiefer podsolierter Regosol vorherrschend. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein mittlerer Gley-Podsol als Bodentyp anzusprechen.

Der **Regosol** ist ein flachgründiger Boden, der sich in einem frühen Stadium der Bodenentwicklung auf kalkfreiem bis kalkarmem Lockermaterial bildet. Sand ist das klassische Ausgangsmaterial für Regosole. Wenn dieser an der Oberfläche ansteht, so liegt vorerst nur ein Horizont (reiner Sand) vor. Sobald sich eine Besiedlung mit Pflanzen einstellt, kommt es zur Bildung von Humus, so dass sich an der Oberfläche ein zweiter Horizont (humoser Sand) bildet.

Sobald der humose Horizont eine Mächtigkeit von über 2 cm erreicht, ist der Boden ein Regosol. Im weiteren Verlauf kommt es durch die Verwitterung zur Verbraunung und Verlehmung, so dass sich ein weiterer Horizont bildet und das Folgestadium (nährstoffarme Braunerde) erreicht wird. Am Ende der Bodenentwicklung steht der Podsol.

Der **Gley-Podsol** zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und besitzt eine geringe bis mittlere Pufferkapazität. Gleichzeitig ist er weniger verdichtungsempfindlich und winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im überwiegenden Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 200 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzpotal gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Gemeinde Lathen liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Altlasten oder Altablagerungen von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, sind im Plangebiet oder in der Nähe nicht bekannt.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, hügeligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestempera-

tur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten- und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Waldumwandlungsfläche

Die Plangebietsfläche stellte sich bis Ende 2022 als Kiefernbestand dar. Im Jahr 2023 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gestellt. Die

Waldumwandlung ist erfolgt und die erforderliche Ersatzaufforstung wurde durchgeführt. Als abgeräumte Waldfläche wird die Plangebietsfläche mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Straßenverkehrsfläche

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft in Süd-Nord-Richtung eine Straßenverkehrsfläche, die in einer Breite von 3 m bituminös befestigt ist. Die Seitenstreifen sind zum Teil befestigt oder stark ausgefahren. Die bituminös befestigte Fahrbahn ist für den Naturhaushalt ohne Wert und wird deshalb dem **Wertfaktor 0 WF** zugeordnet. Die Seitenstreifen werden als halbruderaler Grünstreifen aufgrund ihrer hohen Nutzungs- und Pflegeintensität mit dem **Wertfaktor 1 WF** bewertet.

Fauna (Artenschutz)

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden im Bereich der Plangebietsfläche (mit einem 50 m Puffer) im Jahr 2025 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Brutvögel mittels 5 Begehungen kartiert (Anlage 3). Dabei wurden auch die Habitatstrukturen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen erfasst. Die Reptilien wurden mittels einer Begehung erfasst.

Brutvögel

Die Brutvögel wurden in 5 Begehungen zwischen März und Mai 2025 erfasst. Im Zuge der Begehungen wurden 24 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 6 davon konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden. Keine der so bestätigten Arten stehen in einer der wertgebenden Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (2021) bzw. sind nach BArtSchV streng geschützt und/oder in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Fünf Arten dieser wertgebenden Gefährdungskategorien, wie u.a. der Bluthänfling und die Gartengrasmücke wurden mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst, konnten jedoch im Laufe der Untersuchung nicht als Nachweis mit mindestens Brutverdacht bestätigt werden. Die erfassten Brutvögel sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunkt-vorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar.

Der vorliegende faunistische Fachbeitrag (Anlage 3) kommt zu dem Ergebnis, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um eine Fläche mit nur allgemeiner Bedeutung für seltene Brutvogelarten handelt.

Reptilien

Die Artengruppe der Reptilien findet im UG ausreichend geeignetes Habitat im Bereich von Gehölzrändern und sonnenexponierten krautigen Stauden-/ bzw. Gräserfluren mit Offenbodenanteil. Hier bietet sich Versteckmöglichkeit und Lebensraum für die Hauptnahrungsquelle der Artengruppe: Insekten. Während der Begehung konnten keine sog. Zufallsfunde nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der häufigen und flächendeckend verbreiteten Arten Waldeidechse und Blindschleiche ist aber im gesamten UG anzunehmen.

In Ermangelung von (gemeinschaftsrechtlich geschützter) FFH-Anhang-4-Arten sind Reptilien im Verlauf der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter zu betrachten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Fledermäuse

Die Vorhabenfläche weist durch vielgestaltige Vertikalstruktur (Gehölze, Sträucher) in den Randbereichen eine Eignung als Jagdhabitat für die in Nordwestdeutschland verbreiteten Fledermausarten auf. Es ist im UG von einer maximal mittleren Aktivität auszugehen, da für Beuteinsekten keine hochattraktiven Habitate wie feuchtes Grünland oder Gewässer existieren. Potenzielle Quartiere für die Artengruppe innerhalb des UG sind in den Gehölzen und vor allem den Gebäuden nicht auszuschließen.

Gemäß dem vorliegenden Fachbeitrag wird der Vorhabenfläche durch die zu erwartende mittlere Aktivität eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen.

Säuger

Bei der Artengruppe der Säuger (außer Fledermäuse) lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN, FFH-Bericht 2019) und Habitatansprüchen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im UG oder im Wirkbereich der Vorhabenfläche ausschließen.

Amphibien

Die Artengruppe der Amphibien findet im UG aufgrund von fehlenden aquatischen Lebensräumen keine Reproduktionsmöglichkeit. Als Landlebensraum ist das UG im Bereich von Gehölzen, Gräserflur und Saumvegetation ausreichend geeignet für häufige und flächendeckend verbreitete Arten. Für gemeinschaftsrechtlich geschützte und damit im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevante Arten ist aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen im UG oder im Wirkbereich der Vorhabenfläche auszuschließen. In Ermangelung von (gemeinschaftsrechtlich geschützter) FFH-Anhang-4-Arten sind Amphibien im Verlauf der artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht weiter zu betrachten.

Insekten

Bei der Artengruppe der Insekten lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im UG ausschließen. Alle Insektenarten des Anhang 4 der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen leben, sind auf spezielle Lebens- und Reproduktionshabitate wie Uraltbäume, Moore oder ursprüngliche und saubere Gewässer mit besonderer Wasserqualität angewiesen, die im UG und dem Wirkungsbereich der Vorhabenfläche nicht vertreten sind.

Zwischenfazit

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Raum und der im UG gegebenen Habitatstrukturen und dem nachgewiesenen Artenspektrum lässt sich ein Vorkommen und damit eine Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Befassung mit weiteren relevanten Artengruppen neben den Brutvögeln und den Fledermäusen ausschließen.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung angefügt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Lathen sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der derzeitige Zustand des Plangebietes erhalten bleiben. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen, würden nicht erfolgen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, beispielsweise durch den Verlust natürlicher Bodenfunktionen und die Verringerung der Versickerungsfähigkeit, würden ausbleiben. Das Niederschlagswasser könnte weiterhin entsprechend den natürlichen Bodenverhältnissen versickern.

Das bestehende Orts- und Landschaftsbild sowie das Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander blieben unverändert erhalten. Die vorhandenen Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen würden ebenfalls bestehen bleiben.

Da im Plangebiet keine Kulturdenkmale oder sonstigen wertgebenden Sachgüter bekannt sind, sind bei Nichtdurchführung der Planung auch für diese Schutzgüter keine Veränderungen zu erwarten.

Die mit der Planung verfolgten Ziele, insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Zuge der vorgesehenen Standortverlagerung, könnten in diesem Fall nicht umgesetzt werden.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch die geplante Gemeinbedarfsfläche in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

4.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Verkehrslärmimmissionen

Die B 70 als nächstgelegene Hauptverkehrsstraße verläuft ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Aufgrund der großen Entfernung und der dazwischenliegenden Wohnbebauung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Der nächstgelegene Betrieb mit Tierhaltung befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 750 m. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich im Abstand von mehr als 800 m zwei weitere landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen.

Erhebliche Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind aufgrund dieser Entfernungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle lassen sich jedoch auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Gewerbliche Immissionen

Emittierende gewerbliche Betriebe, deren Immissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von sonstigen potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung von Baugebieten. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Lärmimmissionen

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte sind zeitlich begrenzte Geräuscheinwirkungen verbunden. Diese entstehen insbesondere durch den Aufenthalt und das Spielen der Kinder im Außenbereich der Kita sowie durch den Hol- und Bringverkehr und die Nutzung der erforderlichen Stellplätze durch Beschäftigte und Eltern.

Die von Kindern ausgehenden Geräusche sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Bei ihrer Beurteilung dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Dies trägt dem besonderen gesellschaftlichen Interesse an einer wohnortnahen Betreuung von Kindern Rechnung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Kinderlärm sind daher nicht zu erwarten.

Auch der mit der Kindertagesstätte verbundene Hol- und Bringverkehr stellt eine typische Begleiterscheinung dieser im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Nutzung dar. Die Verkehrsbewegungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die morgendlichen Bring- und nachmittäglichen Abholzeiten und treten nur vorübergehend auf. Nachtzeitliche Verkehrsbewegungen sind aufgrund der üblichen Betriebszeiten einer Kindertagesstätte nicht zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Einordnung der Kindertagesstätte als wohngebietsverträgliche soziale Einrichtung ist grundsätzlich nicht von erheblichen oder unzumutbaren Lärmbelastungen auszugehen.

Aufgrund der Sozialadäquanz des Kinderlärms, der überwiegend auf den Tageszeitraum begrenzten Nutzung und der Wohngebietsverträglichkeit der Einrichtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch daher nicht zu erwarten.

Optisches Erscheinungsbild

Durch die entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen optische Auswirkungen. Im Nahbereich der Plangebietsfläche befinden sich jedoch bereits bebaute Bereiche.

Die geplante Bebauung wird zudem aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Bauhöhe an die angrenzend vorhandene Bebauung angepasst.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem die verbleibenden Freiflächen

gärtnerisch gestaltet und durch Gehölzanpflanzungen ergänzt werden. Zudem wird die Plangebietsfläche am östlichen Rand und entlang der Kathener Dorfstraße von Gehölzstrukturen eingerahmt, die das Plangebiet in die Landschaft einbinden.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder durch Verschattung durch neue Baukörper sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich damit keine unzumutbaren Auswirkungen aufgrund des Erscheinungsbildes.

4.4.1.3 Erholungsfunktion

Als unbebaute und gerodete Waldfläche unmittelbar angrenzend zu vorhandenen Wohngebietsflächen und zu angrenzenden Verkehrsflächen stellt die Plangebietsfläche kein Areal mit besonderer Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Einen wertvollen Naherholungsbereich stellt die östlich angrenzend vorhandene Waldfläche dar, die von der Planung unberührt erhalten bleibt.

Die Planung hat daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es aufgrund der vorliegenden Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Standorte. Sie sind während der Entstehungsphase (Bau-tätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Die Plangebietsfläche weist aufgrund der angrenzenden Straßen, der angrenzend vorhandenen Bebauung und der bereits durchgeführten Waldumwand-

lung im Hinblick auf das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Die ehemalige Waldfläche wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper hervorgerufen. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch der Bau einer Kindertagesstätte angrenzend bzw. im Umfeld der vorhandenen Siedlungsbebauung ermöglicht, die von den dort wohnenden Kindern auf kurzem Weg erreicht werden kann.

Die entstehende Bebauung ist durch die östlich angrenzend vorhandenen Waldflächen außerhalb des Geltungsbereichs von Anfang an in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

Durch die Begrenzung der Bauhöhe, die sich der Bauhöhe der angrenzend vorhandenen Bebauung anpasst, werden weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Die innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche verbleibenden Freiflächen tragen überdies zu einer Vermeidung der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt bei.

4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Anlass der Planung ist die beabsichtigte Verlagerung bestehender Betreuungseinrichtungen, da die bisher genutzte Bausubstanz den heutigen Anforderungen und dem bestehenden Flächenbedarf nicht mehr gerecht wird. Zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Betreuungskapazitäten ist daher die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Kindertagesstätte erforderlich.

Die wohnbauliche Entwicklung Lathens hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere auf die Bereiche beidseitig der Kathener Dorfstraße sowie südlich der Von-Stauffenberg-Straße konzentriert. Der geplante Standort befindet sich damit in räumlicher Nähe zu den jüngeren Wohnbauentwicklungen und ist in die bestehenden Siedlungsstrukturen eingebunden. Die Kindertagesstätte dient der sozialen Infrastruktur der umliegenden Wohngebiete und ergänzt die überwiegend durch Wohnbebauung geprägte Siedlungsstruktur in städtebaulich sinnvoller Weise.

Mit der Planung wird eine bislang unbebaute Fläche für bauliche Zwecke in Anspruch genommen. Aufgrund der siedlungsintegrierten Lage wird jedoch die Inanspruchnahme eines isoliert im Außenbereich gelegenen Standortes vermieden. Zugleich werden kurze Wege zwischen den Wohngebieten und der Betreuungseinrichtung ermöglicht. Unter Berücksichtigung des bestehenden Bedarfs an Betreuungseinrichtungen und der günstigen räumlichen Zuordnung zu den Wohngebieten ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt vertretbar.

Boden / Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen des Baufeldes und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch ggf. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese stellen jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete dar.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Einrichtung von Baustellenflächen können zudem vorübergehende Bodenverdichtungen auftreten. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bauarbeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Betriebs- und Schadstoffe nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen verloren.

Für das Plangebiet wurde 2023 eine Waldumwandlung durchgeführt. Die Fläche wurde bereits gerodet und die erforderliche Ersatzaufforstung durchgeführt.

Durch den Verbleib von Freiflächen innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen bzw. vermieden.

Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind somit externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Für das Plangebiet liegen bereits wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die südöstlich und nordwestlich gelegenen bestehenden bzw. geplanten Regenrückhalteanlagen vor. Die ordnungsgemäße Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ist damit sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten.

Durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich den Klimawandel begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu bebauenden Fläche sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und den damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung. Die bestehende Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die bereits durchgeführte Ersatzaufforstung ist die ehemals vorhandene Waldfläche entsprechend ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion kompensiert worden. Die Beeinträchtigungen durch die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichte Versiegelung können im Bereich der verbleibenden Freiflächen z.T. vermieden werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft können jedoch innerhalb der Plangebietsfläche nicht ausgeglichen werden, so dass die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Mit den innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche verbleibenden Freiflächen entstehen jedoch auch gärtnerisch genutzte Flächen, die mit ihrer Vegetationsbedeckung eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft haben werden. Zudem bleiben die angrenzend außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölzstrukturen als wertvolle Elemente für das Schutzgut Klima/Luft von der Planung unberührt erhalten.

Insgesamt verbleiben bei der Ausweisung der vorliegenden Gemeinbedarfsfläche durch die Begrenzung der Versiegelung und der festgesetzten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft.

Darüber hinaus führen die, auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die Überplanung einer Waldumwandlungsfläche verursacht.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- *besonders geschützte Arten:*
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- *streng geschützte Arten:*
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- *Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen

des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch den Baustellenverkehr und die Bodenarbeiten und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können getötet oder verletzt werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, soll die Baufeldräumung und Gehölzentfernung grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September erfolgen. Sofern die Baufeldräumung während der Brutzeit bzw. während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen muss, hat vor Beginn der Arbeiten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel bzw. eine endoskopische Überprüfung auf potenziell in Quartieren befindliche Fledermäuse durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Brutvögel

Die für das geplante Vorhaben notwendige Baufeldvorbereitung in der Vorhabenfläche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die dort vorkommenden Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in Nestern befinden, können bei der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden. Kollisionen an Glasscheiben neu errichteter Gebäude stellen für Vögel ein hohes Kollisionsrisiko dar, wodurch jeweils ein Verbotstatbestand nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zutrifft. Baubedingte Störungen von mittel- bis langfristiger Dauer und dauerhafte betriebsbedingte Störungen durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung sind zu erwarten. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch geplante Gebäude und Zugewegungen und die damit einhergehende Flächenversiegelung sowie durch Scheueffekte durch anlage- und betriebs-/alltagsbedingte Immissionen ist ein Verlust von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung und Vegetationsentfernung hat außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu erfolgen.

- Durch Schutzbeklebungen an der Außenseite von Fenstern des Kita-Gebäudes lassen sich Anflüge erheblich reduzieren und so populationsrelevante Beeinträchtigungen vermeiden.

Im UG wurden keine Arten nach RL Deutschlands und / oder Niedersachsens gefährdete Vogelarten mit mindestens Brutverdacht nachgewiesen. Alle Arten weisen nach Gassner 2010 eine sehr geringe Störempfindlichkeit auf und gelten daher als nicht störanfällig im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Für alle in der Vorhabenfläche erfassten Arten trifft zu, dass sie nur innerhalb der Fortpflanzungszeit an ihre Reviere und Fortpflanzungsstätten (Nest, Höhle, Nistkasten) gebunden sind. Aufgrund der geringen durchschnittlichen Lebensdauer, durch den Zug in die Überwinterungsgebiete der wandernden Arten und nicht zuletzt, um den Parasitenbefall der Niststätte gering zu halten, werden Reviere im Frühjahr eines jeden Jahres neu an geeigneten Orten etabliert und Fortpflanzungsstätten neu gebaut. Von einer Rückkehr an dieselben Fortpflanzungsstätten derselben Individuen ist daher nicht auszugehen. Die von anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen ausgehende Störwirkung und der damit einhergehende Verlust von Nahrungs- und Brutstätten durch Scheueffekte ist durch die bestehende Vorbelastung und Gewöhnung gering.

Fledermäuse

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung und Gehölzentfernung hat außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldräumung und eine evtl. notwendige Gehölzentfernung während der Hauptaktivitätszeit der Baumquartiere bewohnenden Fledermausarten (01.03. - 30.09.), hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) eine endoskopische Überprüfung von ggf. neu entstandenen oder unentdeckten Baumhöhlen und -spalten mittels Hubsteiger auf potenziell in Quartieren befindliche Fledermäuse im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigelegt.

4.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die beschriebenen Schutzgüter stehen in vielfältigen funktionalen Beziehungen zueinander und bilden ein komplexes Wirkungsgefüge. Veränderungen eines Schutzgutes können sich daher unmittelbar oder mittelbar auf andere Schutzgüter auswirken. Auch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können unterschiedliche, teilweise gegenläufige Wirkungen entfalten. Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichen Wechselwirkungen näher betrachtet.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser, Vegetation und den Lebensraumfunktionen für Tiere. So beeinflussen insbesondere die Bodenverhältnisse den Wasserhaushalt und die Vegetationsentwicklung und damit zugleich die Lebensraumeignung für Tiere. Die vorhandene Vegetation wirkt sich wiederum auf das örtliche Kleinklima, die Luftqualität sowie auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Darüber hinaus stehen die Schutzgüter Fläche und Boden in engem Zusammenhang mit der Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Durch die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen und Freiflächen kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung. In den versiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren. Zugleich wird die Versickerung von Niederschlagswasser eingeschränkt und der oberflächliche Abfluss erhöht. Mit dem Verlust beziehungsweise der Veränderung der Vegetationsstrukturen sind zudem Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie in begrenztem Umfang auf das örtliche Kleinklima und das Landschaftsbild verbunden.

Aufgrund der bereits erfolgten Beseitigung des früheren Waldbestandes weist das Plangebiet gegenwärtig jedoch nur eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild auf. Die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden daher insgesamt vor allem durch die künftige Versiegelung und die damit verbundenen Veränderungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen bestimmt. Durch die vorgesehene Begrenzung der überbaubaren beziehungsweise versiegelbaren Fläche, die Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände außerhalb des Plangebiets und eine angemessene Begrünung der nicht versiegelten Grundstücksflächen können die Wechselwirkungen teilweise gemindert werden.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen infolge besonderer oder sich gegenseitig verstärkender Wechselwirkungen zu erwarten.

4.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Entstehung einer Kindertagesstätte im Plangebiet ist kein erhöhtes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die geplante Nutzung verursacht daher keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

4.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Im Plangebiet und angrenzend sind der Gemeinde keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist jedoch folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Kreisarchäologie, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zulassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde ist telefonisch unter 05931-44-2173 oder per Mail unter underdenkmalpflege@emsland.de zu erreichen. Die Kreisarchäologie erreichen Sie unter 05931-5970-112 oder per Mail unter thomas.kassens@emsland.de.“

4.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Die wesentlichen Wechselwirkungen werden bereits bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Erhalt unversiegelter Freiflächen wirken sich zugleich positiv auf mehrere Schutzgüter, insbesondere auf Boden, Wasser, Klima und Arten und Lebensgemeinschaften, aus. Auch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entfalten schutzgutübergreifende Wirkungen.

Die Kindertagesstätte ergänzt die soziale Infrastruktur der umliegenden Wohngebiete und ermöglicht eine wohnortnahe Betreuung. Den damit verbundenen, überwiegend auf den Tageszeitraum begrenzten Geräusch- und Verkehrsbewegungen stehen somit positive Auswirkungen auf die Wohn- und Versorgungsfunktion des Siedlungsbereiches gegenüber.

Über die bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinaus sind keine sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen erkennbar, die

zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

In der Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen vorgesehen oder bekannt, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten.

4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung und Vegetationsentfernung nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September stattfinden, können die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sollen innerhalb der genannten Zeit Bauflächenvorbereitungen durchgeführt werden, ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Durch die Lage des Plangebietes in Erweiterung bereits bestehender Bebauung ist eine verbesserte Auslastung der Erschließungs- bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen möglich.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Gemäß § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ ist bei der Errichtung von Gebäuden, die eine Dachfläche von mindestens 50 qm aufweisen, mindestens

50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Zudem wird auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der gültigen Fassung zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude verwiesen. Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Seit dem 1.1. 2024 ist zudem das Wärmeplanungsgesetz (WPG) zu beachten. Dieses verpflichtet die Kommunen, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, in den nächsten Jahren kommunale Wärmepläne aufzustellen. Die Pläne sollen detailliert darlegen, welche Gebiete über erneuerbar betriebene Wärme- oder Wasserstoffnetze versorgt werden können. Ein entscheidender Punkt des Gesetzes ist die Umstellung bestehender Wärmenetze auf erneuerbare Energien, mit Zielvorgaben von 30% bis 2030 und 80% bis 2040. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 g BauGB sollen die Darstellungen der Wärmepläne bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lathen hat im Juni 2026 die kommunale Wärmeplanung beschlossen. Der Wärmeplan stellt eine strategische Grundlage für die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung dar, entfaltet jedoch keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung. Das Plangebiet liegt östlich der B 70 und damit außerhalb der im Wärmeplan dargestellten Wärmenetzgebieten „Kathen“ und „Blumensiedlung“. Eine zentrale Wärmeversorgung oder eine Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes bis zum Plangebiet wird im Wärmeplan nicht als konkrete Versorgungsoption benannt. Für die geplante Kindertagesstätte ist daher voraussichtlich eine dezentrale Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist Gegenstand der nachfolgenden Gebäudeplanung.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. GEG).

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Immissionsschutzregelungen

Von der geplanten Fläche für Gemeinbedarf - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Entstehung einer Kindertagesstätte gehen keine erheblichen Emissionen aus. Ebenso wirken keine Immissionen auf das Plangebiet ein, die erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten. Besondere Immissionsschutzregelungen oder Schutzmaßnahmen sind daher im Plangebiet nicht erforderlich.

4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, wird die Versiegelung auf das erforderliche Maß reduziert. Die verbleibenden Freiflächen innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche tragen ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei.

Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse den südöstlich und nordwestlich gelegenen bestehenden bzw. geplanten Regenrückhalteanlagen zugeführt. Hierdurch werden die Auswirkungen der zusätzlichen Flächenversiegelung auf den Wasserhaushalt vermindert.

Um nicht gegen die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG zu verstoßen, ist ein Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung einzuhalten.

4.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs

ches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange des Bildungswesens sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange der Familien und der jungen Menschen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Gemeinde Lathen die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in m² x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopie aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotopie sind in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen

des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Waldumwandlungsfläche	4.498 qm	1 WF	4.498 WE
Straßenverkehrsfläche	669 qm	-	-
befestigt (3 m Breite)	291 qm	0 WF	0 WE
unbef. Seitenstreifen	378 qm	1 WF	378 WE
Gesamtfläche:	5.167 qm		
Eingriffsflächenwert:			4.876 WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Im Wesentlichen ist dies: der Verbleib von Freiflächen innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche.

Den Maßnahmen bzw. den entstehenden Biototypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biototypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Fläche f. Gemeinbedarf (GR 3.200 qm)	4.498 qm	-	-
versiegelt (3.200) (X)	3.200 qm	0 WF	0 WE
unvers. Freifläche	1.298 qm	1 WF	1.298 WE
Straßenverkehrsfläche	669 qm	-	-
versiegelt (80 %)	535 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	134 qm	1 WF	134 WE
Gesamtfläche:	5.167 qm		
Kompensationswert:			1.432 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und in-

terne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **1.432 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**4.876 WE**) verbleibt somit ein Kompensationsdefizit von **3.444 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 3)

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von **3.444 WE** steht der Gemeinde Lathen das folgende Flurstück zur Verfügung:

- Flurstück 168, Flur 12, Gemarkung Kathen-Frackel

Dieses Flurstück in einer Größe von 45.633 m² befindet sich südlich der Kathener Dorfstraße, am südlichen Rand der hier vorhandenen Siedlungsfläche. Das Flurstück liegt zwischen der Bundesstraße 70 im Westen, vorhandener Waldfläche im Südwesten, dem Tinner Tannengraben im Südosten und der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Mozartallee und der Haydnstraße im Nordosten. Das Flurstück wird von der Gemeinde als Erstaufforstungsfläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aufgeforstet und steht der Gemeinde als Kompensationsfläche zur Verfügung.

Im Bereich der Fläche steht eine Waldersatzfläche in der Größe von 45.496 m² mit 136.488 WE für Kompensationszwecke zur Verfügung.

Von dieser zur Verfügung stehenden Kompensation wurden den folgenden Bebauungsplänen bereits Werteinheiten zugeordnet:

- BBP Nr. 62 857 m² / 2.571 WE
- BBP Nr. 73 1.050 m² / 3.150 WE

Im Bereich des Flurstücks steht somit zurzeit noch eine Kompensation in Höhe von 43.589 m² / 130.767 WE zur Verfügung.

Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten werden dem vorliegenden Bebauungsplan entsprechend dem verbleibenden Defizit 1.148 m² / 3444 WE zugeordnet.

Im Bereich des Flurstücks stehen somit noch 42.441 m² / 127.323 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

f) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie der internen und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Lathen davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 78 „Kindergarten Kathen“ ermöglichte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen ist und somit den Belangen von Natur und Landschaft gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

4.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und es sollen insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bislang unbebaute, ehemals bewaldete Fläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen. Die Planung führt damit zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung. Die vorhandenen Betreuungseinrichtungen entsprechen jedoch teilweise nicht mehr den heutigen baulichen Anforderungen und dem bestehenden Flächenbedarf. Gleichzeitig sollen die vorhandenen Betreuungskapazitäten langfristig gesichert werden, sodass die Entwicklung eines neuen Standortes erforderlich ist.

Der gewählte Standort liegt im Bereich der jüngeren Wohnbauentwicklungen der Gemeinde. Aufgrund der dort vorhandenen und künftig zu erwartenden Wohnbevölkerung ist insbesondere auch mit einem entsprechenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder zu rechnen. Die räumliche Zuordnung der Kindertagesstätte zu den Wohngebieten ist daher städtebaulich sinnvoll. Sie ermöglicht eine wohnortnahe Versorgung und trägt dazu bei, Wege zwischen den Wohnstandorten und der Betreuungseinrichtung möglichst kurz zu halten. Die Kindertagesstätte ergänzt die vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen somit um eine erforderliche Einrichtung der sozialen Infrastruktur.

Dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die zulässige Grundfläche einschließlich der Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auf insgesamt 3.200 m² begrenzt wird. Eine darüber hinausgehende Überschreitung ist nicht zulässig. Die Bodenversiegelung wird damit auf den für die geplante Nutzung erforderlichen Umfang beschränkt. Die nicht für bauliche Anlagen benötigten Flächen verbleiben unversiegelt und können als Spiel-, Frei- und Grünflächen gestaltet werden.

Die mit der Planung verbundene Inanspruchnahme von Grund und Boden wird vor diesem Hintergrund mit dem Bedarf an einem geeigneten Ersatzstandort, der sinnvollen Zuordnung zu den Wohngebieten und der wohnortnahen Bereitstellung von Betreuungsplätzen begründet. Die Belange des Bodenschutzes werden durch die Begrenzung der zulässigen Flächenversiegelung berücksichtigt.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet liegt außerhalb des Sicherheitsabstandes entsprechend § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Im Plangebiet sind derartige Betriebe ebenfalls nicht vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit

der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder Bishopink / Külpmann / Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 1243, VHW-Verlag, 5. Aufl., Juni 2021).

Anlass der Planung ist die notwendige Neuordnung der bestehenden Kindertagesstättenstandorte in der Gemeinde Lathen. Der Standort an der Vitusstraße soll aufgegeben und die dortige Einrichtung in das bisher von einer anderen Kindertagesstätte genutzte Gebäude am Heidswiemoor verlagert werden. Für die bislang dort untergebrachte Kindertagesstätte ist daher ein Ersatzneubau erforderlich. Ein Verzicht auf die Planung stellt angesichts des bestehenden Betreuungsbedarfs und der erforderlichen Sicherung der vorhandenen Betreuungskapazitäten keine geeignete Alternative dar.

Für den gewählten Standort spricht insbesondere seine räumliche Zuordnung zu den Wohnbauentwicklungen beidseitig der Kathener Dorfstraße und südlich der Von-Stauffenberg-Straße. In diesen Bereichen ist aufgrund der vorhandenen und künftig zu erwartenden Wohnbevölkerung auch mit einem entsprechenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu rechnen. Durch die Lage im Bereich der Wohngebiete kann eine wohnortnahe Versorgung ermöglicht und die soziale Infrastruktur sinnvoll ergänzt werden.

Das Plangebiet ist zudem bereits über die angrenzenden Verkehrsflächen erschließbar und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Errichtung einer Kindertagesstätte steht mit der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich im Einklang, da eine solche Einrichtung der sozialen Infrastruktur funktional den umliegenden Wohngebieten zugeordnet ist. Gegenüber weiter entfernt gelegenen Standorten ermöglicht die gewählte Fläche eine günstigere Zuordnung zu den zu versorgenden Wohngebieten und trägt zur Vermeidung unnötig langer Wege bei.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine wesentlich unterschiedlichen Planungsalternativen betrachtet. Die Festsetzungen beschränken sich auf die für die städtebauliche Ordnung erforderlichen Vorgaben und lassen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausreichend Spielraum für die konkrete Anordnung des Gebäudes, der Stellplätze sowie der Spiel- und Freiflächen. Die genaue Gestaltung kann daher im Rahmen der nachfolgenden Objekt- und Freiflächenplanung unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände und der jeweiligen funktionalen Anforderungen erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels, der wohnortnahen Lage und der bestehenden Erschließungsmöglichkeiten stellt der gewählte Standort eine städtebaulich sinnvolle Lösung dar. Andere Planungsmöglichkeiten lassen keine wesentliche Verringerung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen erkennen.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland durch einen faunistischen Fachbeitrag.

Ermittlungen zu Verkehrslärm, Geruchsbelastung durch Tierhaltungsanlagen und zu Gewerbelärm waren nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf externen Flächen, die der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wird im ersten und dritten Jahr nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen Anfangskontrollen vornehmen. Anschließend werden die Maßnahmen regelmäßig in einem Abstand von fünf Jahren hinsichtlich ihrer Umsetzung und Funktionsfähigkeit überprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu veranlassen.

Darüber hinaus werden die zuständigen Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gebeten, die Gemeinde zu unterrichten, wenn ihnen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. In diesem Fall wird die Gemeinde prüfen, ob und welche Maßnahmen zur Abhilfe erforderlich sind.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Durch die geplante Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf und der ge-

planten Errichtung einer Kindertagesstätte ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht eine bislang unbebaute, ehemals bewaldete und derzeit weitgehend geräumte Fläche verloren. Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate wird, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert.

Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse den südöstlich und nordwestlich gelegenen bestehenden bzw. geplanten Regenrückhalteanlagen zugeführt. Hierdurch werden die Auswirkungen der zusätzlichen Flächenversiegelung auf den Wasserhaushalt vermindert.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung können sich kleinräumige Auswirkungen auf das örtliche Klima ergeben. Aufgrund der begrenzten Größe des Plangebietes sowie der umliegenden Freiflächen und Gehölzbestände sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft jedoch nicht zu erwarten.

Für den Bereich des Plangebietes kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Umliegend befinden sich jedoch bereits bebaute Flächen. Zudem ist das Plangebiet teilweise von Gehölzbeständen eingefasst. Die zulässige Bauhöhe im Plangebiet entspricht mit maximal 10,0 m der im Umgebungsbereich vorhandenen und angrenzenden Gebäude.

Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung weist das Plangebiet nicht auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung der Planung nicht entgegen.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Während der Bauphase können vorübergehend Beeinträchtigungen durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht als erheblich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrsimmissionen, Gewerbelärm, Sportlärm oder durch Geruchsbelastungen aus Tierhaltungsanlagen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der Nutzung im Plangebiet (als Kindertagesstätte) sind erhebliche Lärmimmissionen, die nicht hinnehmbar sind, in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Sofie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)
- NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

5 Abwägung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Gewerbelärm, Verkehrslärm oder Sportlärm und durch Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der Abstände zu derartigen Anlagen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewer-

tungsmodell bewertet worden und können durch externe Maßnahmen kompensiert werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten Nutzung, unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für die Bauflächenvorbereitung nicht entgegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, aufgrund der Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, sowie aufgrund der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände, nicht zu erwarten.

Aufgrund der Nutzung im Plangebiet (als Kindertagesstätte) sind erhebliche Lärmimmissionen, die nicht hinnehmbar sind, in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Den mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften stehen die öffentlichen Belange an einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen gegenüber. Die vorhandenen Betreuungskapazitäten sollen langfristig gesichert und die bestehenden Einrichtungen räumlich neu geordnet werden. Der gewählte Standort ist aufgrund seiner Lage im Bereich bestehender Wohnbauentwicklungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte besonders geeignet.

Die durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen werden auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt und durch externe Maßnahmen kompensiert. Die dennoch verbleibenden Auswirkungen werden gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bereitstellung der erforderlichen sozialen Infrastruktur zurückgestellt.

Unter Berücksichtigung der in der Begründung und im Umweltbericht dargelegten Belange sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird dem öffentlichen Interesse an der Errichtung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Kindertagesstätte ein höheres Gewicht eingeräumt als den mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Lathen hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet lagen die Auslegungsunterlagen im Rathaus der Gemeinde öffentlich aus.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Lathen, den

Bürgermeister

Anlagen

1. Plangebiet - Biotoptypen
2. Erfassungsbericht Fauna und UsaP (2025), Christian Wecke
3. Externe Kompensationsmaßnahme
4. Bodenuntersuchung
5. Bebauungskonzept
6. umweltbezogene Stellungnahmen